

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 13. Feb. 2019

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 00/292/2019			
Brückenprüfung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	19.02.2019	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	28.02.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	18.03.2019	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Rechtslage:

Brücken sind Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tiefer liegendes Gelände, wenn ihre lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen 2,00 m oder mehr beträgt. Die Straßenbauverwaltung hat im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen einzustehen. Hierfür ist ein Qualitätsmanagementsystem erforderlich, das die Ingenieurbauwerke von der Planung über den Bau und die Erhaltung bis zu ihrem Nutzungsende einschließlich ihres Abbruches bzw. Ersatzneubaus erfasst. Für die Tragfähigkeit der Brücken ist nicht die Menge des Gesamtverkehrs entscheidend, sondern die Tatsache, dass der Anteil des Schwerverkehrs in den letzten Jahren überproportional zugenommen hat und die zulässigen Gesamtgewichte für LKW sich von 24 t im Jahr 1956 inzwischen auf maximal 44 t im kombinierten Verkehr fast verdoppelt haben. Dieses trifft im Besonderen auf Kommunale Brückenbauwerke zu, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung (häufig in der Zeit der 1940 bis 1960 Jahre) für den damals üblichen Verkehr konstruiert wurden.

Grundlage für die Überwachung und Prüfung der vorhandenen Brücken und Ingenieurbauwerke ist die DIN 1076. Neben den Bestimmungen für die Durchführung der Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung werden in dieser Norm die Anforderungen an die für die Überwachung und Prüfung erforderlichen Unterlagen - Bauwerksverzeichnis, Bauwerksbuch und Bauwerksakte - erläutert. Für eigene, wie für die in Auftragsverwaltung verwalteten Straßen haben die Länder die DIN 1076 auf Veranlassung des BMVBS verbindlich eingeführt. Kommunale

Straßenbaulastträger sind nicht unmittelbar an die Verwaltungsvorschriften der Länder gebunden. Allerdings ist die DIN 1076 eine „Allgemein anerkannte Regel der Technik“. Dieser Begriff ist gesetzlich nicht normiert, wird aber als allgemein bekannt vorausgesetzt. Nach Halstenberg sind anerkannte Regeln der Technik:

- bautechnische Anforderungen,
- an die tatsächliche Ausführung baulicher Anlagen,
- die in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt werden und
- die sich in der Baupraxis überwiegend als technisch geeignet bewährt und durchgesetzt haben. Mit anderen Worten, die Gesamtheit der in der Baupraxis bewährten Konstruktionsgrundsätze, die die große Mehrheit der maßgebenden Fachkreise als richtig ansieht und nutzt.“

Allein dadurch hat die DIN 1076 neben dem technischen Charakter auch rechtliche Wirkung für alle Straßenbaulastträger bei Ingenieurbauwerken an Straßen und Wegen.

Die DIN 1076 schreibt vor, wie oft welche Untersuchungen an den Brücken im Bundesgebiet vorgenommen werden müssen. Es gibt:

- die jährliche Sichtprüfung,
- die Hauptprüfung (alle sechs Jahre),
- die einfache Prüfung (immer drei Jahre nach einer Hauptprüfung),
- Prüfungen aus besonderem Anlass (Sonderprüfungen), zum Beispiel nach schweren Unwettern, schweren Unfällen, Überflutungen usw.,
- Prüfungen nach besonderen Vorschriften.

Grundlage für alle Prüfungen ist das Brückenbuch. Das Bauwerksbuch gibt eine Übersicht über die wichtigsten Daten des Ingenieurbauwerks und dient zur Eintragung der vorgenommenen Prüfungen; es soll zur ersten Hauptprüfung des Ingenieurbauwerks vorliegen. Es enthält die Zusammenfassung aller Ausführungseinzelheiten, der Ergebnisse der Materialproben, einer Skizze des Tragwerks, der ungünstigsten Belastung und Festigkeitsberechnung des Tragwerks, der vorgenommenen Belastungsproben einschließlich der gemessenen Formänderungen des Tragwerks. Für jede Brücke ist in der Regel ein gesondertes Buch anzulegen.

Für den Prüfer gilt: Die DIN 1076 betont die erforderliche Sachkunde des bei der Bauwerksprüfung einzusetzenden Personals. Mit den Prüfungen ist ein sachkundiger Ingenieur zu betrauen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann. Das Anforderungsprofil des Ingenieurs der Bauwerksprüfung basiert auf den Bestimmungen der DIN 1076 und langjährigen Erfahrungen, die bei der Durchführung einer Vielzahl von Bauwerksprüfungen gewonnen wurden. Die beschriebenen Anforderungen gelten sowohl für verwaltungseigene Mitarbeiter als auch für externe Ingenieure der Bauwerksprüfung.

Situation in der Samtgemeinde Neuenkirchen:

In der Samtgemeinde Neuenkirchen sind 47 Brückenbauwerke bekannt. (Samtgemeindestraßen 8 Stück, Merzen 1 Stück, Neuenkirchen 15 Stück, Voltlage 23 Stück) Die Brücken der Samtgemeindestraßen wurden in Jahr 2011 durch das Büro Hulshof aus Merzen einer Sichtprüfung unterzogen. Ein Brückenbuch wurde dabei nicht angelegt. Da auch keine Unterlagen über den Bau der Brücken vorhanden sind, ist nichts über die statischen Eigenschaften und somit über die Tragfähigkeit der Brücken bekannt. Zurzeit gibt es kein Bauwerk, dass durch eine einschränkende Beschilderung mit weniger als 40 t belastet wird.

Um eine Grundlage für eine in Zukunft regelmäßige Überprüfung der Brückenbauwerke zu bekommen wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme mit der Anlage eines Brückenbuches mit allen bauwerksrelevanten Daten zu erstellen. In einem zweiten Schritt sollte dann die Tragfähigkeit überprüft und nachgewiesen werden. Für beide Aufgaben ist es notwendig, ein fachkundiges Ingenieurbüro hinzuzunehmen, da innerhalb der Verwaltung kein Mitarbeiter über die notwendige Fachkunde und vor allem nicht über die Erfahrung bei Brückenprüfungen verfügt.

Aktuell ist geplant, die Gemeindeverbindungsstraße „Hermann-Rothert-Straße“ im Rahmen der ZILE-Förderung zu sanieren bzw. auszubauen. Im Streckenverlauf dieser Straße existiert ein Brückenbauwerk über den „Vorderen Kölzenkanal“. Die Verwaltung schlägt hier eine kurzfristige Überprüfung des Brückenbauwerkes vor, damit eventuell notwendige Sanierungsarbeiten im Zuge der Ausbaumaßnahme berücksichtigt werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen empfiehlt dem Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die Verwaltung zu beauftragen, mit Unterstützung durch ein fachkundiges Ingenieurbüro eine Bestandsaufnahme der Brückenbauwerke im Bereich der Gemeindeverbindungsstraßen durchzuführen und Brückenbücher für jedes Bauwerk anzulegen.

Aufgrund des geplanten Ausbaues der „Hermann-Rothert-Straße“ wird beschlossen, ein Fachbüro kurzfristig zu beauftragen, die vorhandene Brücke im Streckenverlauf dieser Gemeindeverbindungsstraße auf ihre Sicherheit und konstruktiven Eigenschaften zu untersuchen.